

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Übach-Palenberg
(Vergnügungssteuersatzung)

vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.09.2008 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Absatz (2) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuer beträgt für jede einzelne Veranstaltung bzw. für jeden Veranstaltungstag nach § 1 Nr. 1. und Nr. 2. für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,50 €. Bei Veranstaltungen, die über mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Die Stadt Übach-Palenberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

Artikel 2

§ 7 Absatz (5) Nr. 1. und 2. der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a)
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 60,00 €;
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b)
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. des Einspielergebnisses,
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 45,00 €;

Artikel 3

§ 7a Absatz (2) der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen | 270,00 Euro, |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 90,00 Euro, |
| 2. | für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen | 60,00 Euro, |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 45,00 Euro, |

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.